

Gemeinde Kalletal
Der Bürgermeister

Wahlbekanntmachung

1. Am

26. Mai 2019

findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt. Die Wahl dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde Kalletal ist in nachfolgende 13 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk Nummer	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums (Straße, Haus.-Nr., Zimmer-Nr.)
010	Hohenhausen I / Brosen	Grundschule Hohenhausen ehem. Stephan-Ludwig-Jacobi-Realschule Hohle Straße 5, Kalletal
020	Hohenhausen II	Grundschule Hohenhausen ehem. Stephan-Ludwig-Jacobi-Realschule Hohle Straße 5, Kalletal
030	Hohenhausen III	Grundschule Hohenhausen ehem. Stephan-Ludwig-Jacobi-Realschule Hohle Straße 5, Kalletal
040	Westorf	Dorfgemeinschaftshaus Westorf Schulweg 7, Kalletal
050	Bentorf	Gemeindehaus der ev.-ref. Kirchengemeinde Bentorfer Straße 24, Kalletal
060	Kalldorf	Dorfgemeinschaftshaus Kalldorf Am Mühlenteich 1, Kalletal
070	Erder	Dorfgemeinschaftshaus Erder Rudi-Thieme-Weg 1, Kalletal
080	Varenholz / Stemmen	Jugendheim der ev.-ref. Kirchengemeinde Varenholz Peile 4, Kalletal

090	Langenholzhausen	Grundschule "Am Habichtsberg" An der Heide 6, Kalletal
100	Heidelbeck / Asendorf	Dorfgemeinschaftshaus Heidelbeck Schulstraße 9, Kalletal
110	Lüdenhausen / Henstorf	Dorfgemeinschaftshaus Lüdenhausen Am Sportplatz 17, Kalletal
120	Bavenhausen	Grundschule „Am Teimer“ Am Teimer 5, Kalletal
130	Talle	Dorfgemeinschaftshaus Talle Tiekbrede 3, Kalletal

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 05. Mai 2019 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 13.00 Uhr im Verwaltungsgebäude „Rintelner Straße 3“, Kalletal – Hohenhausen, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises / der kreisfreien Stadt

oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Vorstehender Bekanntmachungstext kann auch auf der Internetseite der Gemeinde Kalletal (www.kalletal.de) unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ aufgerufen werden.

Kalletal, den 01. April 2019

gez. Mario Hecker